



Liebe Leserin, lieber Leser

Zunehmend wichtiger werden bei grenzüberschreitenden Sachverhalten der Einbezug der Steuersituation der Klienten im Ausland und die weitgehenden Informationsmöglichkeiten für die Verfolgung der ausländischen Steuerinteressen. Was dabei alles beachtet werden muss, lesen Sie in unserem Beitrag.

Die Verletzung von Fabrikations- und Geschäftsgeheimnissen kann neben zivilrechtlichen auch strafrechtliche Konsequenzen haben. Wir zeigen Ihnen mögliche Sanktionen auf. Erfahren Sie ausserdem, wieso sich das Management präventiv mit der Eintrittswahrscheinlichkeit und dem möglichen Schadensumfang von relevanten Risikoereignissen befassen sollte, um damit zu einer aussagekräftigen Risikobeurteilung zu gelangen.

Wir wünschen eine spannende Lektüre.

Petra Schmutz, Redaktorin

IN DIESER AUSGABE:

- Top-Thema: Informationsaustausch in Steuersachen Seite 1
- Gerichtsentscheide: Geschäftsgeheimnisse Seite 5
- Top-Thema: Risikoberichterstattung Seite 7
- Praxisfälle Seite 9
- Best Practice: Steuerersparnisse mit Schulden? Seite 11
- Arbeitshilfe: Checkliste Audit Seite 12

Informationsaustausch – Grenzenlose Steuertransparenz im Anrollen

Im Jahr 2009 hat der Schweizer Bundesrat die Umsetzung des internationalen Informationsaustauschs in Steuersachen auf der Basis des globalen OECD-Standards propagiert. Die Bestrebungen der führenden OECD-Staaten gehen in Richtung maximale Transparenz in Steuersachen, die vor Landesgrenzen nicht haltmacht.

■ Von Dr. iur. Marco Greter

Dafür stehen neue Instrumente wie FATCA, AIA, SIA, CbCR etc. bereit, die weltweit – auch in der Schweiz – Privatpersonen und Unternehmen betreffen, je nach konkreten Verhältnissen sehr direkt oder zumindest indirekt im Zusammenhang mit zusätzlichen Abklä-

rungen der Banken. Wo stehen wir heute und was kommt in der nächsten Zeit noch?

Bisherige Entwicklung des Informationsaustauschs

Bisher war für die Schweiz der Informations-

austausch im Rahmen der zwischenstaatlichen Amtshilfe lediglich *auf Ersuchen* eines andern Staates gebräuchlich. Bis 2009 war er in der Regel auf Informationen zur Durchführung der Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) beschränkt. Nur mit wenigen ausgewählten Staaten bestanden schon länger erweiterte Amtshilfebestimmungen, wonach auch Informationen zur Durchführung des *innerstaatlichen (fremden) Steuerrechts* ausgetauscht wurden, sofern diese im Zusammenhang mit *Steuerbetrugsdelikten* standen. Als Folge der vom Bundesrat geänderten Vorgaben hat die Schweiz ab 2009 ihre Abkommenspolitik dem Art. 26 OECD-Musterabkommen angepasst, dessen Inhalt von OECD-Gremien sukzessive konkretisiert und erweitert wird. Seither hat sich der OECD-Standard zum internationalen Informationsaustausch stetig entwickelt, was



eine dynamische Rechtsentwicklung mit sich bringt. Die Amtshilfe auf Ersuchen wird um den automatischen und den spontanen Informationsaustausch ergänzt.

Der Datenaustausch in Steuersachen basiert regelmässig auf *staatsvertraglichen* Übereinkommen bilateraler oder multilateraler Art und auf einer entsprechenden *nationalen gesetzlichen Grundlage*. Die in den letzten Jahren neu abgeschlossenen oder revidierten DBA enthalten in der Regel erweiterte Amtshilfe-klauseln, wonach auf Ersuchen alle Informationen ausgetauscht werden können, die für die Besteuerung in den Vertragsstaaten *vorausichtlich erheblich* sind. Sofern im entsprechenden Doppelbesteuerungsabkommen vorgesehen, gewährt die Schweiz Amtshilfe auf Ersuchen nicht mehr nur in Fällen von Steuerbetrug, sondern auch bei Verdacht auf Steuerhinterziehung sowie für allgemeine Veranlagungszwecke des andern Staats. Neben den über 50 existierenden DBA hat die Schweiz zusätzlich 10 Steuerinformationsabkommen («Tax Information Exchange Agreement TIEA») mit Nicht-DBA-Staaten unterzeichnet. Als *nationale Rechtsgrundlage* für den Vollzug der Amtshilfe wurde 2012 das Bundesgesetz über die Amtshilfe in Steuersachen, das sog. Steueramtshilfegesetz (StAHiG), erlassen. Es regelt die Umsetzung der Amtshilfe aufgrund von DBA und andern internationalen Abkommen in Steuersachen und überträgt den Steuerbehörden weitreichende Kompetenzen im Bereich des Informationsaustauschs. Sein Anwendungsbereich wird aufgrund des Bundesbeschlusses vom 18. Dezember 2015 über die Genehmigung des Amtshilfeübereinkommens (vgl. dazu weiter hinten) um den spontanen *Informationsaustausch* ergänzt.

2014 verabschiedete die OECD zudem im Einvernehmen mit anderen supranationalen Institutionen *Grundsätze über den automatischen Informationsaustausch* in Steuersachen, den «Common Reporting Standard» (CRS). Neu und ungewohnt für die Schweiz ist der künftige automatische bzw. spontane Austausch grosser Datenmengen betreffend Steuerinformationen über Unternehmen und Privatpersonen mit andern Staaten. Derzeit haben sich rund 100 Staaten zur Umsetzung des globalen neuen OECD-Standards verpflichtet. Mehr als die Hälfte – darunter die



EU-Mitgliedsstaaten – wird bereits in diesem Jahr Bankdaten erfassen und ab 2017 Daten austauschen; die Schweiz will den grenzüberschreitenden Informationsaustausch über Finanzkonten ab 2018 vollziehen.

Die Umsetzung des automatischen Informationsaustauschs (AIA) wird in einem separaten Bundesgesetz über den internationalen automatischen Informationsaustausch (AIA-Gesetz) geregelt. Es wurde vom Parlament ebenfalls am 18. Dezember 2015 verabschiedet und soll nach Ablauf der Referendumsfrist vom Bundesrat in Kraft gesetzt werden (vgl. hinten Abschnitt zum AIA).

FATCA als Vorreiter

Ein erster Schritt Richtung automatischer Informationsaustausch bildet das 2014 in Kraft getretene Abkommen der Schweiz mit den USA betreffend FATCA («Foreign Account Tax Compliance Act»), dem im gleichen Jahr das schweizerische FATCA-Gesetz folgte. Dadurch werden die Bankinstitute in der Schweiz verpflichtet, Kontodaten von Personen mit bestimmtem USA-Bezug der US-Steuerbehörde von sich aus zu melden. Die dazu nötigen Abklärungen der Banken sind schon seit einiger Zeit im Gange und treffen oft auch Personen und Unternehmen, die selber in den USA nicht steuerpflichtig sind. Die bankseitigen Umfragen darüber schlagen sich in langen Fragebögen und umfangreichen vorgedruckten Texten nieder, zu welchen die Kunden eine Bestätigung abgeben sollen. Für Personen, die von US-Steuerrecht und FATCA wenig Ahnung haben, sind derlei Korrespondenzen oft schwer verständlich. Verfügt zum Beispiel ein

Unternehmer über eine sog. Sitzgesellschaft, wie z.B. eine Vermögensverwaltungs- oder Immobiliengesellschaft, können die Umtriebe manchmal recht mühsam werden. Allerdings ist es Banken nach den meist schmerzhaften Erfahrungen mit dem US-Justizdepartement DOJ nicht zu verargen, wenn sie ihren Auftrag in Bezug auf Identifikation der Kunden und deren steuerlichen Hintergrund ernst nehmen.

BEPS-Aktionsplan

In einem wichtigen, von der OECD und den G20-Staaten seit einigen Jahren vorangehenden Projekt zur Bekämpfung der Aushöhlung der Bemessungsgrundlage und von ungerechtfertigten Gewinnverschiebungen («Base Erosion and Profit Shifting – BEPS») wurden vor Kurzem Berichte zu den vorgesehenen Massnahmen veröffentlicht. Der BEPS-Aktionsplan umfasst 15 Aktionen, mit denen Steuerbehörden danach trachten wollen, ihr Steuersubstrat zu erhöhen. Im Informationswesen zentral ist das «Country-by-Country-Reporting CbCR», die sog. *länderbezogene Berichterstattung* von multinationalen Konzernen. Firmengruppen mit Umsätzen ab EUR 750 Millionen sollen verpflichtet werden, den Steuerbehörden umfangreiche Dokumentationen über ihre Wirtschaftsaktivitäten, die Konzernorganisation, Funktionsverteilung etc. einzureichen, damit sich die Behörden ein umfassendes Gesamtbild über die globale Verteilung der Wertschöpfung machen können. Die Steuerbehörden versprechen sich damit bessere Möglichkeiten, um Gewinnverschiebungen zu bekämpfen. Allerdings ist absehbar, dass damit auch die Verteilungskämpfe unter den Staaten zunehmen werden und die



Entwicklung letztlich neue, unproduktive Herausforderungen für die betroffenen Unternehmen bringen wird. Die Schweiz, die traditionellerweise eine grosse Anzahl internationaler Konzern-Obergesellschaften beherbergt, wird voraussichtlich davon tendenziell eher betroffen sein.

Multilaterales Amtshilfeübereinkommen des Europarats und der OECD

Ein erster grosser Schritt wurde durch den Bundesrat im Jahr 2013 mit der Unterzeichnung des revidierten *multilateralen Abkommens des Europarats und der OECD* über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen unternommen, kurz: Amtshilfeübereinkommen («Convention on Mutual Administrative Assistance in Tax Matters MAC»). Das Amtshilfeübereinkommen bildet die multilaterale Staatsvertragsgrundlage für die drei Formen des zukünftigen Informationsaustauschs, den Austausch auf Ersuchen sowie die automatische und die spontane Information des andern Staats über Steuerangelegenheiten.

Das Amtshilfeübereinkommen wird durch eine *multilaterale Vereinbarung der zuständigen Behörden* über den automatischen Informationsaustausch betreffend Finanzkonten ergänzt. Es regelt den Meldestandard (basierend auf dem «Common Reporting Standard CRS») und die Umsetzung des AIA zwischen den Behörden («Multilateral Competent Authority Agreement MCAA»).

HINWEIS

Vor dem Hintergrund des AIA ist zu erwarten, dass Bankinstitute wesentlich detailliertere Informationen über ihre Kunden und insbesondere über wirtschaftlich Berechtigte von juristischen Personen und Trusts verlangen werden.



Am 18. Dezember 2015 verabschiedete das Eidgenössische Parlament den Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Amtshilfeübereinkommens, wodurch der Bundesrat ermächtigt wird, das Übereinkommen zu ratifizieren. Gleichentags wurde vom Parlament der Bundesbeschluss über die Genehmigung der multilateralen Vereinbarung der zuständigen Behörden über den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten verabschiedet. Beide Gesetze unterstehen dem fakultativen Referendum. Derzeit ist kaum damit zu rechnen,

dass es zu einer Referendumsabstimmung kommen wird.

Automatischer Informationsaustausch (AIA)

Als eine wichtige Form der Amtshilfe sieht das Amtshilfeübereinkommen den automatischen Informationsaustausch (AIA) vor. Dabei geht es gemäss der Behördenvereinbarung MCAA primär um *automatische Meldungen von Finanzinstituten über Kontodaten* an die Steuerbehörden. Dies ist für die Schweiz etwas völlig Neues. Die Finanzinstitute haben für grenzüberschreitende Geschäftsbeziehungen automatisch – auf elektronischem Weg – Meldungen über Vermögenswerte, Zinsen, Dividenden und sonstige Einkünfte (bspw. Erlöse aus Veräusserung oder Rückzahlung von Vermögenswerten) an die Eidgenössische Steuerverwaltung zu erstatten. Zu melden sind dabei auch Namen und Adressen der Kontoinhaber bzw. der wirtschaftlich Berechtigten. Die schweizerischen Behörden leiten diese Informationen an die Steuerbehörden der jeweiligen Domizilstaaten weiter, soweit diese am AIA mit der Schweiz beteiligt sind. Für Personen mit Domizil in der Schweiz und Kontobeziehungen im Ausland läuft der Informationsaustausch auch in umgekehrter Richtung.

Der AIA kann entweder über ein bilaterales Abkommen oder gestützt auf eine multilaterale Vereinbarung wie das Amtshilfeübereinkommen erfolgen. Die Schweiz verfolgt beide Varianten. Am 27. Mai 2015 unterzeichnete die Schweiz mit der EU ein bilaterales Abkommen betreffend die Einführung des neuen OECD-Standards für den AIA.

Mittlerweile verabschiedete der Bundesrat die Botschaft zu einer (ersten) bilateralen Vereinbarung betreffend den AIA über Finanzkonten mit Australien, der nach den Regeln des MCAA vollzogen werden soll. In der nächsten Zeit wird der AIA mit zahlreichen Staaten über weitere bilaterale und multilaterale Vereinbarungen dazukommen.

Das Bundesgesetz über den internationalen automatischen Informationsaustausch (AIA-Gesetz), das die Umsetzung des AIA in der Schweiz regelt, wurde vom Parlament am 18. Dezember 2015 verabschiedet. Es soll

nach den Plänen des Bundesrates so in Kraft gesetzt werden, dass der AIA-Standard ab 1. Januar 2017 anwendbar ist und ab dem 1. Januar 2018 mit dem automatischen Datenaustausch begonnen werden kann.

Spontaner Informationsaustausch (SIA)

WICHTIG

Das Amtshilfeübereinkommen MAC sieht neben dem AIA eine weitere wesentliche Neuerung vor: die Verpflichtung von Steuerbehörden zur Spontanmeldung an den andern Staat, sobald sie über bestimmte steuerrelevante Informationen verfügen. Hierbei geht es nicht etwa bloss um Fälle, in welchen eine Steuerverkürzung im andern Staat vermutet wird. In erster Linie geht es um den routinemässigen Austausch von Informationen über steuerliche Vorbescheide (sog. Rulings) und andere steuerrelevante Sachverhalte, die für die Steuerfestsetzung im anderen Vertragsstaat relevant sein können.



Dies wird hauptsächlich *international verbundene* Unternehmen mit Standorten in der Schweiz betreffen. Zu melden sind nach dem heutigen Standard (der jederzeit erweitert werden kann) bspw. Rulings über bestimmte Steuerregimes, Verrechnungspreisregelungen und internationale Ausscheidungen bei Betriebsstätten und Immobilien.

Der spontane Informationsaustausch (SIA) erfolgt mit den Domizilstaaten der übergeordneten Konzerngesellschaften und den Sitzstaaten von verbundenen Unternehmen, mit welchen Transaktionen durchgeführt werden. Rulings dienen in der Regel der Schaffung von Rechtssicherheit bei grenzüberschreitenden Geschäftsbeziehungen. Beim spontanen Informationsaustausch über Rulings geht es aber kaum noch um die Bekämpfung der Steuerhinterziehung, sondern um die Schaffung grösstmöglicher Transparenz für die Fiskalbehörden über die Konzernorganisation und die Gewinnzuordnung internationaler Unternehmensgruppen. Dies steht im Einklang mit einem zentralen Anliegen des BEPS-Projekts von OECD und G20 zur Bekämpfung der Aushöhlung der Bemessungsgrundlage und von ungerechtfertigten Gewinnverschiebungen.

Der spontane Informationsaustausch wird allerdings nicht nur international tätige Konzerne, sondern auch natürliche Personen in grenzüberschreitenden Sachverhalten betref-



fen. Einerseits sind gemäss Art. 7 Abs. 1 lit. b Amtshilfeübereinkommen generell Informationen über gewährte Steuerermässigungen oder -befreiungen zu melden, die eine Steuererhöhung oder Besteuerung im anderen Vertragsstaat zur Folge haben würden. Andererseits sind nach dem Auffangtatbestand von Art. 7 Abs. 1 lit. e Amtshilfeübereinkommen allgemein alle ermittelten Sachverhalte spontan zu melden, die für die Steuerfestsetzung in einem Vertragsstaat erheblich sein können. Grenzüberschreitende Bezüge (bspw. als Organ oder Arbeitnehmer), aus dem Ausland empfangene Schenkungen und Erbschaften oder ausländische Nicht-Banken-Vermögen (wie z.B. Darlehensforderungen oder Immobilien) werden künftig Gegenstand des spontanen Informationsaustauschs sein. Letzteres ist besonders häufig bei Personen festzustellen, die aus dem Ausland in die Schweiz gezogen sind und sich nicht immer bewusst sind, dass auch Auslandvermögen deklariert werden muss.

Die nationale Rechtsgrundlage für die Umsetzung des spontanen Informationsaustauschs wurde mit der vom Parlament am 18. Dezember 2015 beschlossenen Ergänzung des Steueramtshilfegesetzes geschaffen. Der Bundesrat beabsichtigt die Inkraftsetzung auf Anfang 2017. Dies bedeutet, dass beim Vorliegen von staatsvertraglichen Vereinbarungen bereits ab nächstem Jahr Informationen ausgetauscht werden können, spätestens aber ab 2018. Der Bund wird die kantonalen Steuerbehörden verpflichten, entsprechende

Meldungen zu erstatten, die an die Steuerbehörden des ausländischen Domizilstaats weitergeleitet werden.

Im Zusammenhang mit Rulings geht es in diesen Meldungen um Firmenangaben, Datum und Anwendungszeitraum des Rulings und eine kurze Zusammenfassung des Rulinginhalts. Den formularmässig ausgestalteten Meldungen liegt zwar keine Kopie des Rulings bei. Der entsprechend informierte Vertragsstaat kann daraufhin aber ohne Weiteres ein konkretes Amtshilfebegehren stellen und sich die kompletten Rulingunterlagen auf diese Weise beschaffen. Möglich ist dies rückwirkend bis 2010, soweit ein Ruling im Jahr des Inkrafttretens der neuen Regelung noch gültig ist. Die potenziell betroffenen Unternehmen müssen deshalb davon ausgehen, dass die in den Rulingunterlagen enthaltenen Informationen zu den ausländischen Steuerbehörden gelangen.

Was ist zu tun?

Steuerberater, Treuhänder und Revisoren werden vermehrt mit verunsicherten Klientinnen und Klienten konfrontiert, die annehmen, vom Informationsaustausch betroffen zu werden, oder ganz einfach nicht wissen, weshalb sie von ihrer langjährigen Hausbank unerwartet einen Fragebogen gekriegt haben und was sie damit anfangen sollen.

Das Wissen um den aktuellen und den künftigen grenzüberschreitenden Informationsaustausch ermöglicht den Beraterinnen und

Beratern zunächst eine Risikobeurteilung für ihre Klientschaft und die Empfehlung allfälliger Massnahmen. Kreisschreiben der Eidg. Steuerverwaltung und andere Ausführungsregeln zur Umsetzung der neuen Informationsstandards sind in Vorbereitung und werden weitere Handlungsoptionen aufzeigen. Generell empfiehlt sich im Hinblick auf den SIA die Überprüfung der aktuellen Rulingsituation bei internationalen Sachverhalten. Bestehende Rulings, die nicht mehr zeitgemäss sind oder Geschäftsgeheimnisse enthalten, die dem andern Staat nicht offengelegt werden sollen, könnten bis zum Inkrafttreten des SIA noch angepasst und mit den zuständigen Steuerbehörden neu verhandelt werden.

Für alle von uns, die im Bereich der Steuerberatung tätig sind, gilt es seit Kurzem aber auch, nicht bloss darauf zu achten, dass die Schweizer Steuergesetze eingehalten werden. Zunehmend wichtiger werden bei grenzüberschreitenden Sachverhalten der Einbezug der Steuersituation der Klienten im Ausland und die weitgehenden Informationsmöglichkeiten für die Verfolgung der ausländischen Steuerinteressen.



AUTOR

Dr. iur. Marco Greter, Steuerberater, Mitglied der Fachgruppe Steuern von EXPERTsuisse, Ersatzmitglied des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich. Er ist Partner bei ADB Altorfer Duss & Beilstein AG in Zürich.

STEUERN



WEKA Praxis-Seminar

Personen- und Kapitalgesellschaften steueroptimiert gründen

Organisatorische und steuerliche Vor- und Nachteile



Referent: Dr. oec. HSG Manuel Vogel

Termin: Mittwoch, 11. Mai 2016

Praxis-Seminar, 1 Tag, 09:00–16:30 Uhr, Zentrum für Weiterbildung der Uni Zürich

Jetzt informieren und anmelden:

www.praxisseminare.ch oder 044 434 88 34